

Abwasserzweckverband Sachsen-Nord Dommitzsch

BESCHLUSSVORLAGE - Nr. 10/2024 für die Verbandsversammlung am 25.11.2024

☒ öffentliche Sitzung

☐ nicht öffentliche Sitzung

Erarbeitet vom:

☐ Verband

Anlagen:

1

☒ Betriebsführer

am 18.11.2024

Betreff:

Gebührenkalkulation für die Abwasserentsorgung des Abwasserzweckverbandes Sachsen-Nord Dommitzsch für die Wirtschaftsjahre 2025 bis 2027

Beschlussantrag:

Die Verbandsversammlung beschließt, die Gebührenkalkulation für die Abwasserentsorgung des Abwasserzweckverbandes Sachsen-Nord Dommitzsch für die Wirtschaftsjahre 2025 bis 2027 mit folgenden Ansätzen:

1. Schmutzwassereinleitmengen (Entsorgungsgebiet Dommitzsch) 2025 - 2027: 88.000 m³ pro Jahr
2. angeschlossene Grundstücke (Entsorgungsgebiet Dommitzsch)
mit Wasserzähler Dauerdurchfluss bis Q₃=4,0 (vormals Q_n 2,5) 2025 - 2027: 827
mit Wasserzähler Dauerdurchfluss größer Q₃=4,0 (vormals Q_n 2,5) 2025 - 2027: 23
3. abflusswirksame, gewichtete Niederschlagswasserfläche:
Entsorgungsgebiet Dommitzsch 2025 - 2027: 91.921 m² pro Jahr
Entsorgungsgebiet Trossin 2025 - 2027: 41.455 m² pro Jahr
4. aus abflusslosen Gruben zu entsorgendes Fäkalwasser 2025 - 2027: 2.065 m³ pro Jahr
5. aus Kleinkläranlagen zu entsorgender Fäkalschlamm 2025 - 2027: 340 m³ pro Jahr

Die Verbandsversammlung übt ihr pflichtgemäßes Ermessen wie folgt aus:

1. Nach § 9 Abs. 1 SächsKAG werden für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserentsorgung Benutzungsgebühren erhoben.

2. Es wird festgestellt, dass der AZV nach § 9 Abs. 2 SächsKAG folgende anlagenbezogene Einrichtungen der Abwasserentsorgung gebildet hat:
 - i. Entsorgungsgebiet Dommitzsch (anlagenbezogene Einrichtung 1), umfasst das Gebiet der Stadt Dommitzsch sowie deren Ortsteile
 - ii. Entsorgungsgebiet Trossin (anlagenbezogene Einrichtung 2), umfasst das Gebiet der Gemeinde Trossin sowie deren Ortsteile
 - iii. Entsorgungseinheit Dezentrale Entsorgung (anlagenbezogene Einrichtung 3), umfasst das gesamte Verbandsgebiet
3. Der Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserentsorgung ist bei öffentlicher Wasserversorgung die bezogene Trinkwassermenge, bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung die entnommene Wassermenge und das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder Betrieb genutzt und in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird.
4. Der Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserentsorgung sind die versiegelten Flächen eines Grundstücks, von denen das Niederschlagswasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Die zu veranlagende Grundstücksfläche ermittelt sich aus der versiegelten Grundstücksfläche multipliziert mit dem Abflussbeiwert gemäß der Versiegelungsart, welcher in der Abwassersatzung definiert ist.
5. Die Ermittlung der Kosten der Straßenentwässerung bei den Investitionen – folglich bei Abschreibung, Auflösung und kalkulatorischer Verzinsung - erfolgte der Höhe nach entsprechend Punkt 11.3.1 der Anwendungshinweise zum SächsKAG vom 12. August 2014 sowie der einschlägigen Rechtsprechung folgend.
6. Eine kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals erfolgt mit 1,5 %, um den wirtschaftlichen Risiken Rechnung zu tragen und auf die Belange und die Belastung der Bürger Rücksicht zu nehmen.
7. Den Abschreibungen werden die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt.
8. Es wird nach der linearen Abschreibungsmethode verfahren.
9. Investitionszuschüsse, sofern sie nicht ausdrücklich als Kapitalzuschüsse gewährt worden sind, werden nicht von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abgesetzt, sondern gemäß § 13 Abs. 3 SächsKAG als Sonderposten passiviert und entsprechend aufgelöst.
10. Die Auflösung der Sonderposten erfolgt parallel zur Abschreibung der bezuschussten Anlagegegenstände, i. d. R. mit rd. 2 % pro Jahr. Dieser Satz entspricht der durchschnittlichen Nutzungsdauer der bezuschussten Anlagegegenstände.
11. Für den Kalkulationszeitraum 2025 bis 2027 werden die ermittelten Durchschnittsgebühren erhoben.
12. Die in den Vorjahren nach § 10 Abs. 2 SächsKAG entstandenen Kostenüber- oder -unterdeckung werden im Kalkulationszeitraum 2025 bis 2027 vollständig ausgeglichen.
13. Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung im Entsorgungsgebiet Dommitzsch wird eine Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird, von 6,05 €/m³ erhoben.

14. Für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung im Entsorgungsgebiet Dommitzsch wird eine Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird, von jährlich 1,41 €/m² zu veranlagender Grundstücksfläche erhoben.
15. Für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung im Entsorgungsgebiet Trossin wird eine Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird, von jährlich 1,18 €/m² zu veranlagender Grundstücksfläche erhoben.
16. Für die Entsorgung von abflusslosen Gruben wird eine Gebühr von 32,08 €/m³ Abwasser erhoben.
17. Für die Entsorgung von Kleinkläranlagen wird eine Gebühr von 81,49 €/m³ Fäkalschlamm erhoben.
18. Zusätzlich zu den Gebühren nach Nr. 17. und 18. werden folgende Gebühren bei Inanspruchnahme erhoben:
 - Mehraufwand für Schlauchlängen über 40 m 2,30 € / m
 - Zusatzpauschale bei Entleerungen im Havariefall (außerhalb der regulären Entsorgungen) sowie an Wochenenden und Feiertagen:
 - Montag bis Freitag 86,25 € / Anfahrt
 - Samstag 193,20 € / Anfahrt
 - Sonntag und Feiertag 287,50 € / Anfahrt
 - Aufwandspauschale für vergebliche Entsorgungsversuche 34,50 € / Anfahrt
 - Aufpreis für Entsorgung mit Kleinsaugfahrzeugen (Multicar-Größe) 49,11 € / m³
 - Transport und Spülleistung 132,25 € / Stunde.

Reguläre Entsorgungen finden ausschließlich montags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr statt. Entsorgungstermine sind mindestens eine Woche vorher bei dem zuständigen Entsorgungsunternehmen anzumelden. Bei kurzfristigen Voranmeldungen oder Entsorgungsterminen, welche außerhalb des genannten Zeitraumes liegen, handelt es sich um Havariefälle.

19. Im Entsorgungsgebiet Dommitzsch (anlagenbezogene Einrichtung 1) wird für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung neben der Kanalbenutzungs- und Klärg Gebühr eine Grundgebühr erhoben. Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße des Wasserzählers erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von bis Qn 2,5 (Q3=4,0) 15,00 €/Monat und bei einer Nenngröße größer Qn 2,5 (Q3=4,0) 37,50 €/Monat.

Der Verbandsversammlung wird empfohlen, die Gebührenkalkulation für die Abwasserentsorgung des Abwasserzweckverbandes Sachsen-Nord Dommitzsch für die Wirtschaftsjahre 2025 bis 2027 mit den genannten Ansätzen und unter Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens zu beschließen.


 Schlobach
 Verbandsvorsitzender